

Format de citation

Burger, Hannelore : recension de : Benno Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2010, dans : Südost-Forschungen, 69/70 (2010/2011), p. 586-590, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/2f76137c1547f17662ca957d82dff731>



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Es waren Bauernunruhen, ein Aufstand der Armen, jener Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben. Es ist ein großes Verdienst der vorliegenden Untersuchung, die Verquickung von sozioökonomischen Motiven mit dem kulturell-identitären Kontext in innovativer Weise detailliert zu bewerkstelligen.

Die Studie basiert auf der im Februar 2006 an der Universität Ca' Foscari in Venedig angenommenen Dissertation des Autors. Wie er selbst im Vorwort schreibt, versteht er sie auch als einen Beitrag zur endgültigen *ad acta*-Legung derjenigen Argumentationsstränge, die in der Geschichte der Militärgrenze nicht zuletzt kroatisch-serbische Antagonismen langer Dauer ausmachen, um die Gewalt der 1990er Jahre in der Krajina mit kulturalistischen Argumenten zu erklären (9f.). Aber schon die innewohnende Inspiration für eine erneuerte kroatische Sozialgeschichte reicht aus, um die in Arbeit befindliche Übersetzung ins Kroatische sehr zu begrüßen.

Regensburg

Sabine Rutar

Benno GAMMERL, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2010 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 189). 400 S., ISBN 978-3-525-37011-7, € 58,95

Nichts bleibt so, wie es ist. „Die Dinge verändern sich.“ Das ist kurz gesagt die Botschaft einer großangelegten, umfassenden komparatistischen Untersuchung über den Umgang mit ethnischer Vielfalt in den beiden Imperien British Empire und Habsburgerreich in der Zeit von 1867 bis zum Ende des 1. Weltkrieges. Das kürzlich erschienene Buch, das auf einer am Berliner Kolleg für Vergleichende Geschichte Europas entstandenen und 2008 mit dem Friedrich-Meinecke-Preis ausgezeichneten Dissertation basiert, ist in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich.

Ist bei komparatistischen Ansätzen ein Vergleich von Imperien an sich schon ungewöhnlich, so überrascht ein Vergleich des maritimen Britischen Weltreiches mit dem kontinentalen Habsburgerreich umso mehr. Dies vor allem deshalb, weil es sich bei der österreichisch-ungarischen Monarchie – nach Herfried Münkler – gar nicht um ein Imperium, sondern bloß um ein mitteleuropäisches Großreich mit zivilisatorisch übergreifenden Ordnungsstrukturen handele. Benno Gammerl, der Münkler durchaus rezipiert hat, gibt sich davon unbeeindruckt und wählt als Hauptuntersuchungsgegenstand – ebenfalls überraschend – die Entwicklung und administrative Praxis des Staatsbürgerschaftsrechts in beiden Reichen (überraschend deshalb, weil Imperien im Gegensatz zu Staaten – wieder nach Herfried Münkler – dadurch gekennzeichnet sein sollen, dass sie ihre Bevölkerungen eben nicht durch einheitliches Recht integrieren).

Und zu guter Letzt wird der Vergleich nicht nur zwischen den beiden Imperien als Ganzes gezogen, sondern kühn zwischen so ungleichen Gebilden wie dem britischen Dominium

Kanada und dem autonomen Teilstaat Ungarn, dem cisleithanischen Österreich und der britischen Kronkolonie Indien sowie zwischen Bosnien-Herzegowina und Britisch Ostafrika. Man ist versucht, die so oft überstrapazierten Äpfel und Birnen zu bemühen und an der Möglichkeit aussagekräftiger, relevanter Ergebnisse gründlich zu zweifeln.

Blättert man vor zu den Ergebnissen, so findet sich dort Verblüffendes. Ungarn und Kanada auf der einen und Österreich (Cisleithanien) und Indien auf der anderen Seite sollen einander hinsichtlich der Entwicklung der Staatsbürgerschaftsrechte ähnlicher gewesen sein als die beiden Reichshälften der Habsburgermonarchie Österreich und Ungarn untereinander (dies u. a. deshalb, weil sich Ungarn in Ausübung seiner Autonomie ein eigenständiges Staatsbürgerschaftsrecht gab, das mit jenem der cisleithanischen Reichshälfte wenig kompatibel war).

Ein so ungewöhnliches, gewagtes Unternehmen bedarf klarer Fragestellungen, genauer Methoden und einer präzisen Begrifflichkeit. Der Autor hat sie in einem umfangreichen Kapitel umfassend dargelegt. Ausgehend von eigenen Lebenserfahrungen interessiert ihn zunächst die Frage nach der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit bestimmter Personen zu einem Gemeinwesen, dann: „Wer darf eine Grenze überqueren und wer nicht?“ (9), „Lassen sich Tendenzen zur Exklusion oder Inklusion bestimmter ethnischer Gruppen feststellen?“ (ebd.), „Zielte man auf die rechtliche Gleichstellung aller Angehörigen unanhängig von ihren ethnischen Identitäten?“ (9f.). Und zuletzt: „Wie, wann und warum änderte sich der Umgang mit ethnischer Heterogenität in den beiden imperialen Kontexten?“ (10).

Imperien blieben lange Zeit von der Geschichtsforschung vernachlässigt. Benno Gammerl scheinen sie in besonderer Weise geeignet, Auskunft über den rechtlichen und administrativen Umgang mit ethnischer, kultureller und religiöser Vielfalt zu geben, was dem Autor zugleich auch ein Aufsprengen gängiger Gleichsetzungen, etwa von Geburtsortsprinzip mit politischer Inklusion und Abstammungsprinzip mit ethnischer Exklusion ermöglicht. Gegen diese, ursprünglich von Rogers Brubaker entwickelte These, wendet der Autor ein, dass im britischen Recht das *ius soli* durchaus mit der Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen einhergehen konnte, während das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, das im Wesentlichen dem *ius sanguinis* folgte, von Inklusion und der Anerkennung ethnischer Differenz geprägt war.

Doch das ist nur die erste dichotomische Setzung, die Gammerl aufsprengt. Es folgen weitere – wie die der Begriffspaare liberal/autoritär oder westlich-modern gegenüber östlich-traditional – und der Autor kommt dabei durch neue gedankliche Verknüpfungen, unter Verwendung von theoretischen Ansätzen aus der New Imperial History und den Postcolonial Studies, zu erhellenden Einsichten. Gelten der gegenwärtigen Historiographie Heimatrecht und Staatsbürgerschaft nicht bloß als Indikatoren für die Unterscheidung von Eigenem und Fremdem, sondern auch als wichtige Elemente bei der Konstruktion von Individualität und personaler Identität, so möchte Gammerl auch die ambivalenten Identitätspositionen eines gleichzeitigen Dazugehörens und Nichtdazugehörens, die *split-identities* (Homi Bhabha), in kolonialen Räumen sichtbar machen. Es geht ihm nicht zuletzt darum, „gegen die europäische Selbstverortung in der Mitte der Welt“ (13) anzuschreiben.

Sein Analyseinstrumentarium, das er mit dem Foucaultschen Ansatz der Biomacht anreichert, gewinnt zusätzliche Schärfe durch die Verwendung dreier Logiken, die er auf

den Umgang mit ethnischer Vielfalt und die administrative Praxis des Staatsbürgerschaftsrechts anwendet: Die „nationalstaatliche Logik“, die auf einen möglichst homogenen, von anderen Staatsnationen deutlich abgegrenzten Staatsbürgerverband zielt (wobei ethnische Differenzierungen durch Assimilation aufgehoben werden), die „etatistische Logik“, die sich territorial definiert, eine weitestmögliche Kongruenz von Wohnbevölkerung und Staatsvolk anstrebt und ethnisch neutral oder ethnisch anerkennend fungiert und die „imperialistische Logik“, die im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit innerhalb eines gegebenen Untertanenverbandes diskriminierend bzw. privilegierend agiert.

Entlang dieser drei Logiken zeigen sich nun in der Entwicklung und Rechtspraxis der Staatsbürgerschaft signifikante Ähnlichkeiten (aber natürlich auch Unterschiede) in den untersuchten Teilgebieten Kanada/Ungarn, Indien/Österreich und Ostafrika/Bosnien:

Sowohl im britischen Dominium Kanada (ein Einwanderungsland) wie im autonomen Teilstaat Ungarn (eher ein Auswanderungsland) zeigt sich, dass beide mittels der staatsbürgerschaftsrechtlichen Praxis eine starke Homogenisierung ihrer Bevölkerung betrieben und den Zugang zur Staatsbürgerschaft zunehmend nach ethnischen Kriterien regulierten. In beiden Ländern setzte sich hinsichtlich der staatsbürgerschaftsrechtlichen Entwicklung schließlich eine nationalstaatliche Logik durch.

Die indische und die österreichische (cisleithanische) Einbürgerungspraxis waren hingegen von ethnischer Neutralität und etatistischer Logik geprägt, die in beiden Fällen auf den Gleichheitsversprechen ihrer jeweiligen Herrscher fußten. Die rationalen Interessen des Staates standen im Vordergrund und verhinderten so die Durchsetzung imperialistischer oder nationalstaatlicher Rechtslogiken. In beiden Fällen folgten die Behörden dem Prinzip ethnischer Neutralität und älterer administrativer Traditionen.

Bosnien und die Herzegowina waren die einzigen Herrschaftsgebiete der Habsburgermonarchie, die man – mit einiger Mühe – als Kolonie bezeichnen könnte. Im Vergleich mit Britisch-Ostafrika zeigt sich im Fall Bosnien das Vorherrschen einer etatistisch-autokratischen Politik mit anfänglich großzügiger Einbürgerungspraxis (fremder Siedler), später allerdings, insbesondere hinsichtlich der Einbürgerung von Muslimen, eine Politik „der sich schließenden Türen“ (164). Während ökonomische und vor allem militärische Interessen im Zentrum der Staatsbürgerschaftspolitik für Bosnien standen und der Fall Bosnien eindeutig etatistisch geprägt war (mit nur geringen Spuren „imperialistischer“ Logiken), wurde in Britisch-Ostafrika das ursprüngliche Prinzip ethnischer Neutralität zunehmend von der imperialistischen Logik verdrängt.

Während man in Bosnien eine ethnisch-neutrale und später auch eine anerkennende Politik betrieb, dominierten in Ostafrika Diskriminierungen nach rassistischen Kriterien, entsprechend den Auffassungen der europäischen Siedler.

Im zweiten Teil des Buches werden die beiden Imperien in ihrer Gesamtheit miteinander verglichen. Dabei zeigt sich, dass sowohl im Britischen Imperium als auch in Österreich-Ungarn ab der Jahrhundertwende bis zum 1. Weltkrieg ethnische Differenzierungen in der administrativen Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen. Während sich im britischen Empire jedoch die imperialistische Logik mit ihrer ethnischen Diskriminierung weitgehend durchgesetzt habe, sei das Habsburgerreich von einem Nebeneinander etatistischer, ethnisch-neutraler und ethnisch anerkennender Logiken (in Österreich),

nationalstaatlicher Logik in Ungarn und imperialistischer Logik in Bosnien geprägt gewesen.

Auch was den Schutz der eigenen Staatsangehörigen im Ausland anbelangt, verhielten sich die österreichisch-ungarischen Behörden weitgehend ethnisch neutral, das betraf selbst Muslime oder andere „Schutzgenossen“, die sich auf den ethnisch äußerst heterogenen „Schutzlisten“ der k. u. k. Konsulate befanden. Im britischen Fall kam es jedoch bei den *protected persons* (dem rechtlichen Äquivalent zu den habsburgischen Schutzgenossen) zu einer rechtlichen Diskriminierung „nicht-weißer“ Individuen.

In beiden Imperien kommt es nach der Jahrhundertwende zu einer Ethnisierung des Rechts. Doch während im britischen Fall sowohl in der Migrationspolitik als auch im Staatsbürgerschaftsrecht rassistische Diskriminierungen entlang der Trennlinie von „Weißen“ und „Nicht-Weißen“ Platz greifen, tendiert die Entwicklung in Österreich in Bezug auf die politischen Staatsbürgerschaftsrechte – wie der Autor am Beispiel des Mährischen Ausgleichs belegt – zu einer „Politik der Anerkennung“ ethnischer Differenz, die darauf zielte, die Gleichberechtigung verschiedener ethnonationaler Gruppen zu garantieren.

Viele Befunde widersprechen offensichtlich den herkömmlichen historiographischen Schemata einer britischen Liberalität und Fortschrittlichkeit gegenüber habsburgischer Rückständigkeit und autoritärer Verfasstheit – etwa des berühmten „Völkerkerkers“. Ja, zumindest im Hinblick auf den Umgang mit ethnischer Vielfalt scheint aus heutiger Sicht der habsburgische Fall gleichsam „moderner“ gewesen zu sein als der britische.

Benno Gammerl hütet sich allerdings davor, eine schlichte Umwertung, etwa in einen „modernen Osten“ und einen „rückständigen Westen“ vorzunehmen. Es kommt ihm vielmehr darauf an, das Gegensatzpaar liberal-autoritär, das so eng mit der Ost-West-Dichotomie verbunden ist, selbst zu dekonstruieren und dagegen ein neues Interpretationsmodell zu setzen, das sowohl die Benennung von Ähnlichkeiten als auch von Unterschieden erlaubt, ohne Letztere gleich wieder zu neuen kategorialen Gegensätzen zu übersteigern. Seine Kritik gilt vor allem dem ahistorischen Charakter dichotomischer Thesen, der impliziten Unterstellung einer dauerhaften Geltung und letztlich ihrem normativen Charakter.

Dass sich „die Dinge änderten“ (339), hat der Autor hinreichend belegt, etwa dadurch, dass sich in Ungarn das ursprünglich supra-ethnische in ein ethnisch-inklusives Nationsverständnis wandelte oder in Kanada die forcierte Inklusion von weißen Einwanderern in die Exklusion „asiatischer“ Immigranten umschlägt, um nur zwei Beispiele zu nennen. Dabei ist von Interesse, dass sich die Bruchlinien nicht etwa mit dem 1. Weltkrieg ergeben – der Krieg erweist sich nach Gammerl nur als Verstärker bestehender Tendenzen –, sondern es zeigt sich für beide Reiche, dass die Ethnisierung des Rechts sich um die Jahrhundertwende ereignet, und zwar unabhängig davon, ob das Staatsbürgerschaftsrecht vom *ius soli* (im britischen Kontext) oder dem *ius sanguinis* (im habsburgischen Fall) bestimmt wurde. Diese signifikante Zäsur, der Bruch um 1900, wird vom Autor mit der Globalisierung im späten 19. Jh. erklärt, d. h. der Intensivierung und Beschleunigung von Migrationsbewegungen einerseits und dem Austausch und Transfer von rassistischen Vorstellungen und Konzepten andererseits.

Den raschen Verfall ethnisch-neutraler und ethnisch anerkennender Positionen nach dem 1. Weltkrieg und dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie, den er am

Beispiel des unmittelbaren Nachfolgestaates „Deutsch-Österreich“ mit seiner Exklusion deutschsprachiger galizischer Juden im Staatsbürgerschaftsrecht exemplifiziert, begründet Gammerl zutreffend damit, dass „weder das Prinzip der ethnischen Neutralität noch die Politik der Anerkennung vor 1918 in weit verbreiteten und tief verwurzelten Überzeugungen begründet waren, sondern lediglich von einer kleinen administrativen Elite durchgesetzt und aufrechterhalten wurden“ (328f.).

Der klar gegliederte, sorgfältig mit Bild- und Kartenmaterial sowie einem ausführlichen Register ausgestattete Band, der auf der gründlichen Quellenanalyse eines reichen Archivmaterials beruht, stellt zweifellos eine große Bereicherung für die noch jungen Forschungsfelder der Imperial History und der Geschichte der Staatsbürgerschaft dar.

Wien

Hannelore Burger

Sozialgeschichte und soziale Bewegungen in Slowenien / Social History and Social Movements in Slovenia. Hgg. Sabine RUTAR / Rolf WÖRSDÖRFER. Essen: Klartext Verlag 2009 (Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, 41). 204 S., ISBN 978-3-8375-0063-9, € 7,60.

Der Ausdruck *na Slovenskem*, was so viel wie „im slowenischen [Raum]“ bedeutet, bezeichnet das Gebiet, für das „sich die slowenische Geschichtswissenschaft zuständig fühlt“ (5). Die Herausgeber des Bandes, Sabine Rutar und Rolf Wörsdörfer, erklären in ihrer Einleitung, was diesen Begriff von der Bezeichnung *Slovenija* unterscheidet: Es gehe nicht um den Staat Slowenien, sondern um das ethnolinguistische Gebiet, in dem Slowenen leben, also auch um das österreichische Bundesland Kärnten, die italienische Region Friaul-Julisch Venetien und das ungarische Komitat Vas. Eine solche Definition historiographischer Zuständigkeit sei typisch für Gesellschaften, denen bis in die jüngste Zeit hinein ein Nationalstaat gefehlt habe. Im vorliegenden Band werde also ein Gebiet untersucht, das ein „Durch- und Übergangsgebiet [war], das in der Geschichte immer wieder in Teilen oder zur Gänze von unterschiedlichen Staaten und Mächten dominiert wurde“ (ebd.). Dies habe zu ethnischen Bevölkerungsmischungen und Hybriditäten geführt, die allerdings von der slowenischen Geschichtswissenschaft oft ausgeblendet würden. Eine besondere Aufmerksamkeit für inter- und transkulturelle Phänomene prägt den methodischen Zugriff des vorliegenden Bandes: Sein strukturierter und gleichzeitig flexibler Umgang mit der Chronologie in der Auswahl und Anordnung der elf Beiträge sowie die multidisziplinären Zugänge erweisen sich als eine effektive Strategie zur Bündelung neuer sozial- und kulturgeschichtlicher Forschungen und ihrer epistemologischen Paradigmen.

In mikrohistorischer Perspektive kontextualisiert PETER SCHERBER („Bauern und Städter, Deutsche und Slowenen“, 11–27) den deutsch-slowenischen Nationalitätenstreit und seine sozialen Implikationen im österreichischen Kronland Krain anhand eines Briefes aus dem Jahr 1869, der von einer Landpartie eines deutschen Turnvereins aus Ljubljana berichtet, die